



Beitragsordnung der BLZK

(BeitrO)



Beitragsordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

vom 13. Dezember 2018 (BZB, Heft 3/2019, S. 74)

(ab 1. April 2019 geltende Fassung)

Abschnitt A. Beitragshöhe (Jahresbeiträge)	€
I. Beitragsgruppen	
Beitragsgruppe 1	
Selbständige oder als Sozius in freier Praxis bzw. als Vertreter auf eigene Rechnung tätige Zahnärzte, Vertragszahnärzte i. S. d. SGB V in Medizinischen Versorgungszentren	750,00
Beitragsgruppe 2	
a) Entlastungsassistenten, angestellte Zahnärzte außerhalb des öffentlichen Dienstes	750,00
b) Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten	380,00
Beitragsgruppe 3	
Zahnärzte ohne eigene Praxis, insbesondere als Beamte und Angestellte bei Behörden und Körperschaften:	
a) Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst, die liquidationsberechtigt sind (z. B. Hochschullehrer, Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei)	750,00
b) Nicht liquidationsberechtigte Hochschullehrer	750,00
c) Sonstige Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst	380,00
d) Zahnärzte ohne jeden Bezug zu einzelnen Patienten im Bereich der Grundlagenforschung oder Produktentwicklung bei Arzneimittel- oder Medizinprodukteherstellern, im Bereich journalistischer Tätigkeit in Medienunternehmen oder in Selbstständigkeit sowie in vergleichbaren Tätigkeiten, sofern jeweils zahnärztliche Kenntnisse und Erfahrungen prägend eingesetzt oder mitverwendet werden	280,00
Beitragsgruppe 4	
Von der Beitragspflicht sind befreit:	
a) Zahnärzte, die auf Zeit an der Berufsausübung gehindert oder vorübergehend ohne Beschäftigung sind und während dieser Zeit keinen Lohn erhalten (z. B. Promotion, Krankheit, Elternzeit)	beitragsfrei
b) Zahnärzte, die auf Dauer ihren Beruf nicht ausüben (z. B. Berufsunfähigkeit, Aufgabe der gesamten beruflichen Tätigkeit)	beitragsfrei

Beitragsgruppe 5

Zahnärzte, die zusätzlich die ärztliche Approbation besitzen und bei der Bayerischen Landesärztekammer beitragspflichtig sind

50 v. H. der
Beitragshöhe nach
der zutreffenden
Beitragsgruppe

¹Bei Pflicht- oder freiwilliger Mitgliedschaft in der Unterstützungskasse erhöht sich der Beitrag um jährlich € 32,00.
²Die Pflichtmitgliedschaft besteht ausschließlich in der Beitragsgruppe 1 sowie in der Beitragsgruppe 1 i. V. m. Beitragsgruppe 5. ³Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft sowie den freiwilligen Beitritt regelt § 4 der Satzung der Unterstützungskasse.

II. Anwendungsregeln zu den Beitragsgruppen nach Ziff. I

- (1) Soweit im Einzelfall ein Sachverhalt keine eindeutige Zuordnung zu einer Beitragsgruppe ergibt, ist diejenige Beitragsgruppe maßgeblich, deren Beschreibung unter Berücksichtigung der sachlichen Rechtfertigung der Beitragspflicht dem Sachverhalt am ehesten entspricht.
- (2) ¹Auch wenn ein Zahnarzt verschiedene berufliche Tätigkeiten ausübt, die entweder derselben Beitragsgruppe oder verschiedenen Beitragsgruppen unterfallen, ist der Beitrag nur einmal zu bemessen. ²Für die Beitragsbemessung ist dabei diejenige Beitragsgruppe mit der größten Beitragshöhe maßgeblich.
- (3) ¹Ist ein Zahnarzt auch bei einer anderen Zahnärztekammer innerhalb Deutschlands beitragspflichtig, bleibt eine Beitragspflicht nach dieser Beitragsordnung hiervon unberührt; die Beitragspflicht ermäßigt sich jedoch um 50 v. H. ²In Fällen der vorübergehenden oder gelegentlichen Dienstleistungserbringung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG besteht Beitragsfreiheit.

Abschnitt B. Stundung und Beitragserlass, Niederschlagung

- (1) ¹Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen gestundet, ferner teilweise oder vollständig erlassen werden.
²Der Beitrag kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
³Der Beitrag kann je nach Lage des einzelnen Falles zu einem Teil – bis hin zu einem Restbetrag von 10 vom Hundert des Jahresbeitrags – erlassen werden, wenn die Einziehung wegen einer besonderen wirtschaftlichen Notlage eine besondere Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde.
⁴Der Beitrag kann vollständig erlassen werden, wenn selbst die Einziehung eines Restbetrags nach Satz 3 wegen einer besonderen wirtschaftlichen Notlage eine unzumutbare Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde.
⁵Anträge auf Stundung, teilweisen oder vollständigen Erlass können nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden; sie sind schriftlich zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen.
⁶Der Beitragspflichtanteil an die Unterstützungskasse ist von einer Ermäßigung ausgeschlossen.
- (2) ¹Über die Ermäßigung von Beiträgen entscheidet der Finanzausschuss der Bayerischen Landes Zahnärztekammer unter Zugrundelegung des Berufseinkommens und sonstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Antragstellers.
²Beitragserlasse gehen zu Lasten des Haushalts der Bayerischen Landes Zahnärztekammer.

- (3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen.

Abschnitt C. Einzug der Beiträge

- (1) Die Beiträge sind mit einem Viertel des Jahresbeitrages zum Ersten jeden Quartals fällig.
- (2) 1Tritt im Verlauf des Quartals in der Beitragspflicht bzw. in der Beitragseinstufung eines Zahnarztes eine Änderung ein, so sind für die Beitragshöhe die Verhältnisse des ersten Tages des zweiten Quartalsmonats maßgebend. 2Fällt der 1. des Monats auf einen gesetzlichen Feiertag, Sonntag, oder Samstag, so sind die Verhältnisse des darauf folgenden Werktages maßgebend.
- (3) 1Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch die Bayerische Landeszahnärztekammer. 2Die zahnärztlichen Bezirksverbände melden die zum Einzug notwendigen Mitgliedsdaten.

Abschnitt D. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung vom 03. Dezember 1996 (BZB, Heft 2/1997, S. 77), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Dezember 2016 (BZB, Heft 12/2016, S. 84), außer Kraft; sie bleibt jedoch für vor dem 01.04.2019 liegende Sachverhalte weiter anwendbar.